



## Handlungsempfehlung

### Akzeptanz kundeneigener Becher für Kaffee oder andere (Heiß-)Getränke im Bereich der Gastronomie und des Bäckerhandwerks

Der verantwortungsvollste Umgang mit Müll ist seine Vermeidung. Das Bemühen um Müllreduzierung ist ein gesellschaftlicher Anspruch zum Schutz der Umwelt und der nachfolgenden Generationen.

Jährlich werden allein in Deutschland Milliarden Einwegbecher im Geschäftsbereich Coffee-to-go ausgegeben. Durch Verzicht auf diese Form der Vermarktung kann wirksam Müllvermeidung praktiziert werden.

Das Niedersächsische Umweltministerium und das Niedersächsische Verbraucherschutzministerium möchten in einer gemeinsamen Initiative zur Müllvermeidung beitragen.

Die Lebensmittelsicherheit darf dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Die Akzeptanz für das Befüllen mitgebrachter Becher basiert auf der Einhaltung bestimmter Standards zur Kontaminationsvermeidung und der Vermeidung nachteiliger Beeinflussung.

Beim Umgang mit Lebensmitteln sind grundsätzlich die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die Lebensmittelhygieneverordnung zu beachten. Diese gelten auch bei der Befüllung von Mehrwegbechern. Konkret lassen sich die folgenden Anforderungen für das Befüllen von kundeneigenen Bechern im Geschäftsbereich Coffee-to-go ableiten:

Insbesondere Artikel 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

„Lebensmittel sind auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre.“

sowie ergänzend § 3 Satz 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

„Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.“

sind zu beachten.

Die folgenden Mindeststandards sind zur Einhaltung der genannten Vorschriften zu empfehlen:

- Auswahl eines geeigneten Bereichs für die Annahme mitgebrachter Becher.
- Bedarfsgerechte Reinigung und ggf. Desinfektion des Annahmebereichs.
- Sichtkontrolle auf Sauberkeit des mitgebrachten Bechers. Bei Verschmutzung keine Annahme oder ggf. Reinigung vor Befüllen.
- Befüllen durch geschultes Personal.
- Kein Berührungskontakt zwischen der Auslauffülle der Getränkemaschine, Kannen oder anderen Utensilien und dem Becher.
- Gezielte Personalschulung für diesen Bereich.
- Bedarfsgerechte Händereinigung und – desinfektion.
- Dokumentation der Standard-Arbeitsabläufe.
- Sichtbarer Hinweis im Verkaufsbereich auf Sauberkeit mitgebrachter Becher.

Im Direktkontakt mit der jeweils örtlich zuständigen Überwachungsbehörde können spezifische Problemstellungen geklärt werden.